



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel  
Dez. 34-Bergaufsicht  
Am Alten Stadtschloss 1  
**34117 Kassel**

Aktenzeichen  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Internet  
Ihr Zeichen  
Ihr Antrag vom

21- 93 b 2300/1-2022  
Herr Zierau / Frau Burck  
0561 106-43 62/-43 83  
0611 32764-1642  
peter.zierau@rpks.hessen.de  
[www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)  
ohne  
21.03.2022

Besuchsanschrift  
Datum

Am Alten Stadtschloss 1, Kassel  
05.07.2022

**nachrichtlich:**

K+S Minerals and Agriculture GmbH  
z. Hd. Herrn Kalbhenn  
Hattorfer Straße  
**36269 Philipsthal**

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

der Oberen Bergaufsicht (Dez. 34) beim RP Kassel

**Antragstellerin,**

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)  
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen  
in seiner Sitzung am 04.07.2022

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

**I.**

Die am 21.03.2022 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009, bzw. Teilregionalplan Energie Nordhessen gemäß § 8 HLPG für die geplante Infrastrukturfläche, mit einer Gesamtfläche von ca. 1,7 ha, an der Halde Wintershall, K+S, im Gebiet der Stadt Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird zugelassen. Der Ausschnitt aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen (Anlage 1), Ausschnitt aus dem Tageriss Haldenstützpunkt, Flächennutzung (Anlage 2), Ausschnitt aus dem Tageriss, Haldenstützpunkt, Rondungsflächen (Anlage 3), sowie das Verkehrswegekonzept (Anlage 4) werden Bestandteile dieses Bescheides.

**II.****Hinweise****1. Die Obere Naturschutzbehörde (Dezernate 24 und 27):**

Die Verbringung der sich im Waldbestand befindlichen Nisthilfen und Quartierkästen der am Standort vorkommenden Haselmaus, welche als vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgebracht wurden, ist frühzeitig zu planen bzw. ein Konzept zu entwerfen, um eine Gefährdung des Erfolgs der Maßnahme zu umgehen. Für das anschließende Verfahren sind die ebenfalls aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu konkretisieren.

Im unmittelbaren Maßnahmenbereich befinden sich Altbäume, welche unbedingt geschützt werden müssen. Je nach Gestaltung ist eine Erweiterung des 5 m Puffers anzustreben, um auch den Wurzelbereich vor Beeinträchtigungen zu schützen.

**2. Das Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**

**Bodenschutz:** formuliert Hinweise zu Pflichten der Vorsorge, um Schäden an angrenzenden Flächen zu vermeiden. Im Hinblick auf den Wiedereinbau von Bodenmaterial und dem dadurch bedingten Wiederherstellen von Bodenfunktionen temporär

beeinflusster Böden, wird im Sinne der Vorsorgepflicht empfohlen, Beeinträchtigungen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu minimieren.

**Ingenieurgeologie:** empfiehlt bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder Bauarbeiten objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durch ein Ingenieurbüro.

### III.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Fa. K+S Minerals und Agriculture GmbH, nachfolgend K+S genannt, ist verpflichtet, den niederschlagsbedingten Haldenwasseraustrag und den damit verbundenen Salzeintrag in Werra und Weser schrittweise zu reduzieren um den ökologischen und chemischen Zustand des stark belasteten Oberflächen- und Grundwassers zu verbessern. Zur Realisierung dieses Zieles ist eine Oberflächenabdeckung des Haldenkörpers vorgesehen, mit der zunächst auf dem Haldentop begonnen werden soll.

Durch die Umsetzung der Haldenabdeckung wird sowohl den Anforderungen der Bewirtschaftungsplanung der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) als auch den Regelungsinhalten der bestehenden Planfeststellungen zur Bewirtschaftung der Halde am Produktionsstandort Wintershall Rechnung getragen.

Die räumlichen Gegebenheiten am Haldenstützpunkt erfordern zur Umsetzung dieses Vorhabens die Einrichtung einer Fläche für Infrastruktureinrichtungen (Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen, Lagerflächen, Be- und Umfährungswege) am Haldenfuß der Rückstandshalde Wintershall. Dafür müssen 1,7 ha Waldbestand in Anspruch genommen werden.

Tabelle 1: Beabsichtigte Flächennutzung

lfd.Nr.	Nutzungszweck	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]
1	Baustelleneinrichtungs- / Bereitstellungsflächen; Lagerflächen für polymere Systembestandteile	4.340
2	Lagerflächen für Erd- / Bodenmaterial	7.760*
3	umlaufende Infrastruktur (Be-/Umfahrungswege)	1.730
4	Puffer-/Randstreifen zu angrenzenden Gehölzen / Beständen (Erdbauwerk; straßenbegleitende Grünflächen)	1.410
5	bestehende Zufahrt	875
6	Infrastrukturfläche „Brunnen 1“	375
7	bestehende Solitärgehölze	430
<b>SUMME</b>		<b>16.920</b>

\*entsprechend einem zwischengelagerten Bodenvolumen von ca. 15.500 m<sup>3</sup> bei einer angenommenen Mietenhöhe von ca. 2 m

**Gemäß Regionalplan Nordhessen 2009, bzw. Teilregionalplan Energie sind von dem Vorhaben folgende Ausweisungen betroffen:**

- Vorranggebiet für Forstwirtschaft,
- Vorranggebiet für Windenergienutzung „HEF 24“ (angrenzend) und
- Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Bestand / Kalihalde (angrenzend).

Aufgrund der Verletzung der Ziele des Vorranggebiets für Forstwirtschaft ist für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG erforderlich.

Die Haldentopabdeckung selbst ist nicht Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens. Sowohl die Abdeckung des Haldentops der Bestandshalde als auch die Genehmigung der hier in Rede stehenden Infrastrukturfläche am Haldenstützpunkt erfordern die Änderung des Rahmenbetriebsplanes. Da die Antragsunterlagen derzeit noch erstellt werden, beab-

sichtigt die K+S zunächst die raumordnerische Zielabweichungsentscheidung für die Waldinanspruchnahme herbeizuführen. Die Durchführung der Haldentopabdeckung soll noch im Jahr 2022 beginnen.

Das Dezernat Bergaufsicht (Dez. 34) des Regierungspräsidiums Kassel in Bad Hersfeld hat als zuständige Genehmigungsbehörde die Prüfung einer Abweichungszulassung beantragt.

Mit Mail vom 06.04.2022 wurde der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, die Stadt Heringen, die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Forstbehörde, die Fachdezernate der Abt. III und die Bauleitplanung beim RP Kassel beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 06.05.2022. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

## **2. Auswertung der Stellungnahmen**

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben und der Abweichung zugestimmt, teilweise unter Nennung von Hinweisen und Anregungen. Die Stellungnahmen haben folgende für die Abweichungsentscheidung wesentlichen Inhalte:

Der **Landkreis Hersfeld-Rotenburg**, die **Stadt Heringen**, das **Thüringer Landesverwaltungsamt** und die **Dezernate der Umwelta Abteilung beim Regierungspräsidium Kassel in Bad Hersfeld** haben keine Bedenken oder inhaltliche Hinweise.

Die **Obere Naturschutzbehörde** hat keine Bedenken. Sie gibt dazu folgende inhaltliche Erläuterungen: Die ggf. später größtenteils völlig versiegelte Erweiterungsfläche schließt sich an einen bereits stark beanspruchten Bereich an. Es handelt sich bei dem in Anspruch zu nehmenden Waldbestand um einen mehrheitlich durch Birken geprägten Pionierwald mit vereinzelt vorkommenden älteren Baumindividuen.

Der Verlust der potenziell in Anspruch zu nehmenden Vegetation könne kompensiert werden, sodass die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt werden könnten.

Ebenfalls werde aufgrund der Lage der Erweiterungsfläche nur geringfügig Lebensraum zerschnitten. Durch Umsetzen von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen könnten zudem die Auswirkungen auf die Fauna vermieden bzw. sehr gering gehalten werden. Weitere Hinweise wurden unter II. 1. dieses Bescheides mitaufgenommen.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie** hat der Maßnahme zugestimmt und Hinweise zu den Bereichen Bodenschutz und Ingenieurgeologie gegeben (siehe II.2).

Die **Obere Forstbehörde** hat keine forstrechtlichen Bedenken.

### **3. Entscheidungsgründe**

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Die durchgeführte Beteiligung hat ergeben, dass keine unüberwindbaren Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen und keiner der beteiligten Träger öffentlicher Belange Gründe vorgetragen hat, die eine Genehmigung der Infrastrukturfläche im Vorfeld ausschließen.

Die Abdeckung der Rückstandshalde, beginnend mit der Haldenentopabdeckung zur Reduzierung der niederschlagsbedingten Haldenwässer, ist sowohl im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) als auch in den Regelungsinhalten der bestehenden Planfeststellung zur Bewirtschaftung der Halde am Produktionsstandort Wintershall verpflichtend festgelegt, sie dient der Verbesserung des Ist-Zustandes und ist somit von öffentlichem Interesse.

Infolge der lokalen Gegebenheiten (bewegte Geländemorphologie) und der Kleinräumigkeit des bestehenden Haldenstützpunktes stehen für die Zwecke der Baustelleneinrichtung

und Lagerung des Einbaumaterials keine bzw. nur unzureichende Flächen zur Verfügung, die einen sicheren und ungestörten Bauablauf sicherstellen könnten. Die Erweiterung des Haldenstützpunkts ist zum einen erforderlich, um einen Zwischenlagerbereich für das erforderliche Einbaumaterial zur Haldentopabdeckung (Rekultivierungsböden, polymere Systembestandteile) bereitstellen zu können.

Zum andern muss aufgrund des bestehenden Zwangspunktes bei der Querung der Bandanlage am Haldenstützpunkt der Begegnungsverkehr vermieden werden (siehe Anlage 4).

Bei einer Verkehrsbelastung von mehr als 100 LKW/d (über die Zufahrt Bodesruh) für den zeitgleich durchgeführten Bau der Haldenerweiterungsfläche wäre ein Begegnungsverkehr mit den Bodenanlieferungen für das Haldentop (von der Baustelle für die Haldenerweiterungsfläche) an der Engstelle der Haldenbandquerung nicht zu bewältigen.

Die Erweiterung des Haldenstützpunktes führt zur Entkopplung der verschiedenen Transporttätigkeiten (Haldenbetrieb, Haldenerweiterung, Haldenabdeckung, Personen- und Rettungsverkehr). Somit kann der Transportverkehr gestaffelt und sicher erfolgen, bei Einhaltung möglichst kurzer Transportwege.

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt unter Beachtung von artenschutzfachlich veranlassten Vermeidungsmaßnahmen. Aufgrund der aus der unmittelbaren räumlichen Beziehung des Maßnahmenbereiches zu den Betriebseinrichtungen des Haldenstützpunktes resultierenden Vorbelastung (Geräuschemissionen, lokale/kleinräumige Staubausträge) und der Bestandsstruktur an sich (Pioniervegetation jüngeren bis mittleren Alters ohne nennenswertem Altbaumanteil) ist von einer untergeordneten Lebensraumeignung auszugehen. Infolge der randlichen Lage des Vorhabenbereiches am Haldenfuß wird eine Zerschneidung des zusammenhängenden Waldbestandes auf ein Minimum reduziert. Eine anderweitige als die beabsichtigte Flächeninanspruchnahme wäre mit einem zusätzlichen naturschutzfachlichen Eingriff verbunden.

Bei der im Sinne der Eingriffsminimierung durchgeführten Alternativenprüfung erweist sich die Erweiterung des Haldenstützpunkts in nördliche Richtung mit der Inanspruchnahme des ca. 1,7 ha großen Waldbestandes „Wackenbühl / Hexentanzplatz“ bei der Abwägung

der Inanspruchnahme andere Flächen sowohl aus raumordnerischer als auch naturschutzfachlicher Sicht als Vorzugsvariante.

Die Flächeninanspruchnahme ist aus den oben genannten betrieblichen Zwängen erforderlich. Sie ist als vorbereitende Maßnahme zur Reduzierung des niederschlagsbedingten Haldenwasseranfalls und des damit verbundenen Salzeintrages in Oberflächen- und Grundwasser unumgänglich. Sie dient der schrittweisen Wiedereingliederung der Halde in das Landschaftsbild und der Wiederherstellung verloren gegangener Lebensraumfunktionen.

**Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung wird direkt beim Vorhabensträger, Fa. K+S Minerals und Agriculture GmbH, erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag

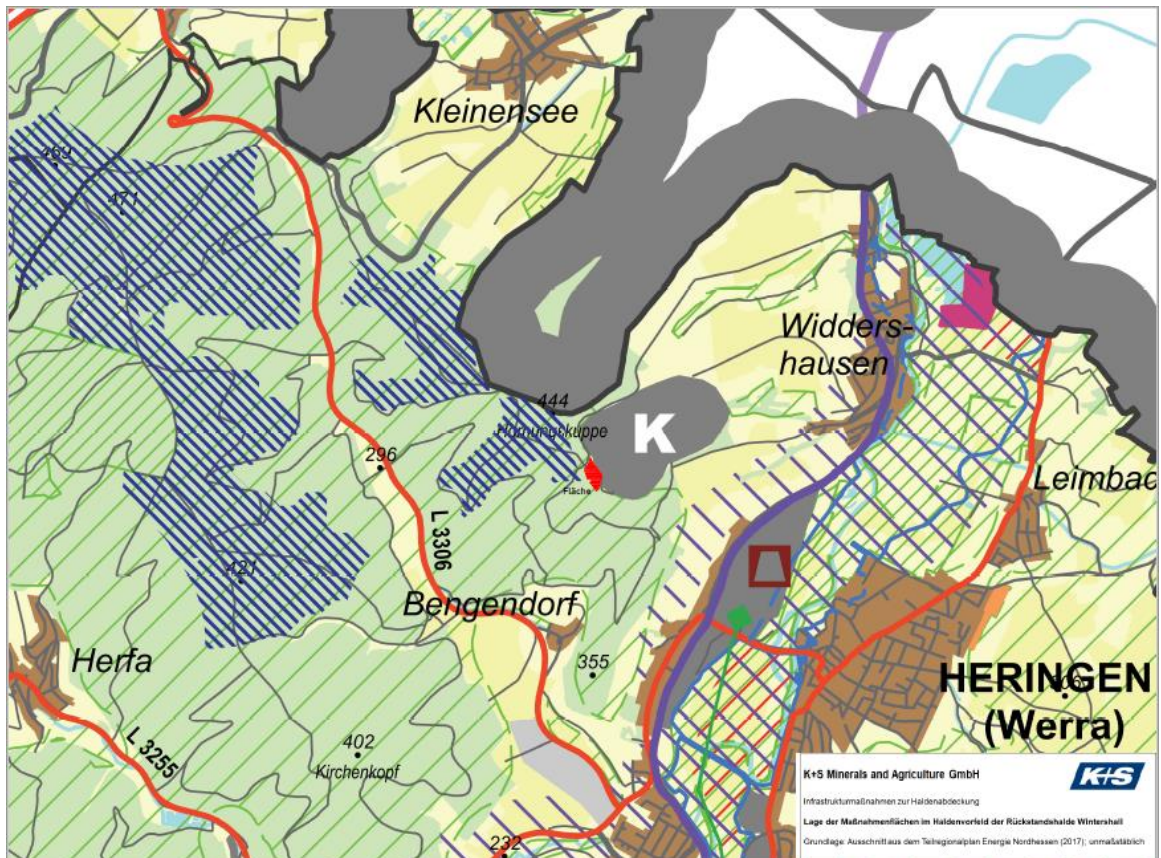


(Schäfer)

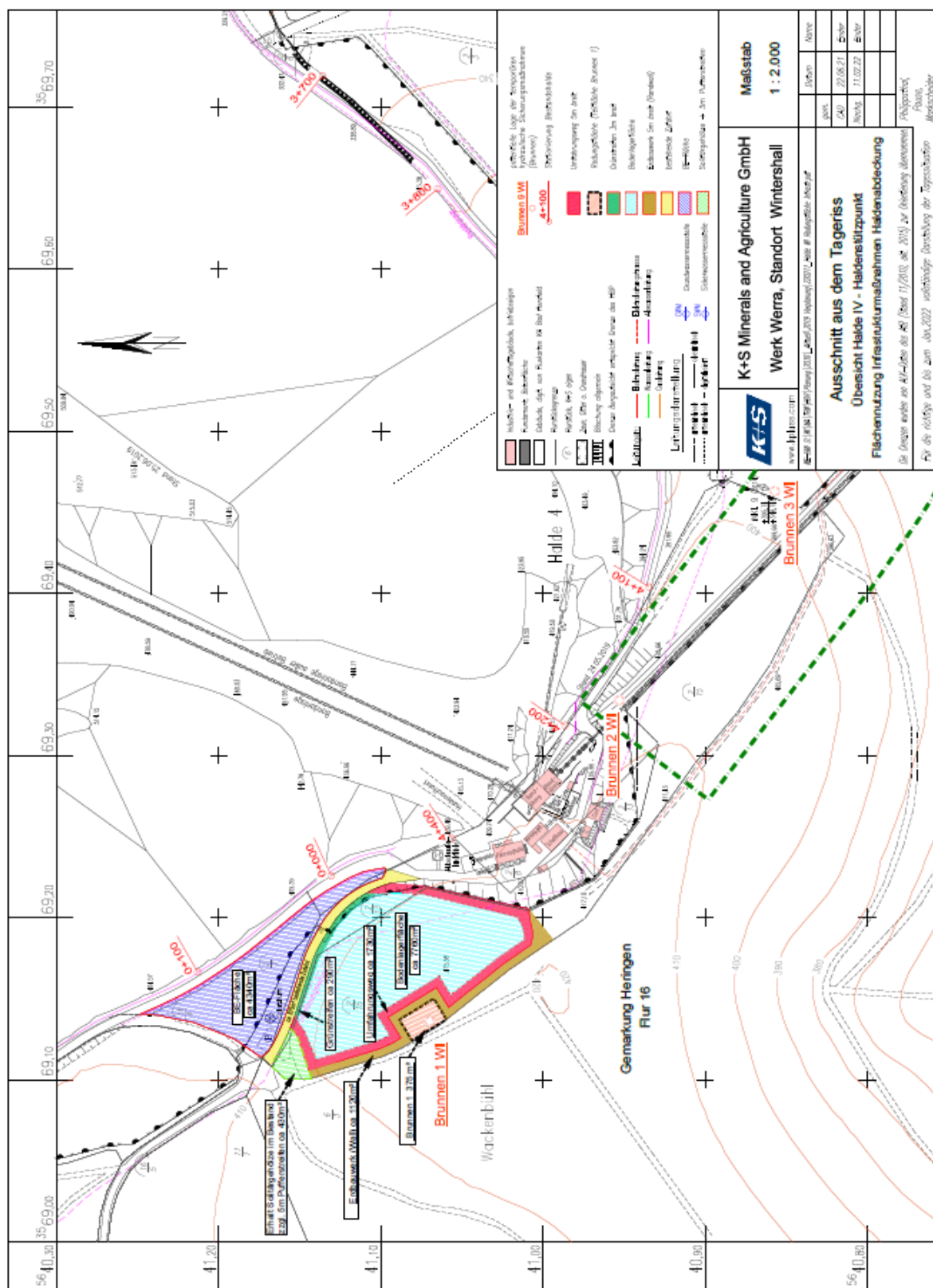


## Anlagen

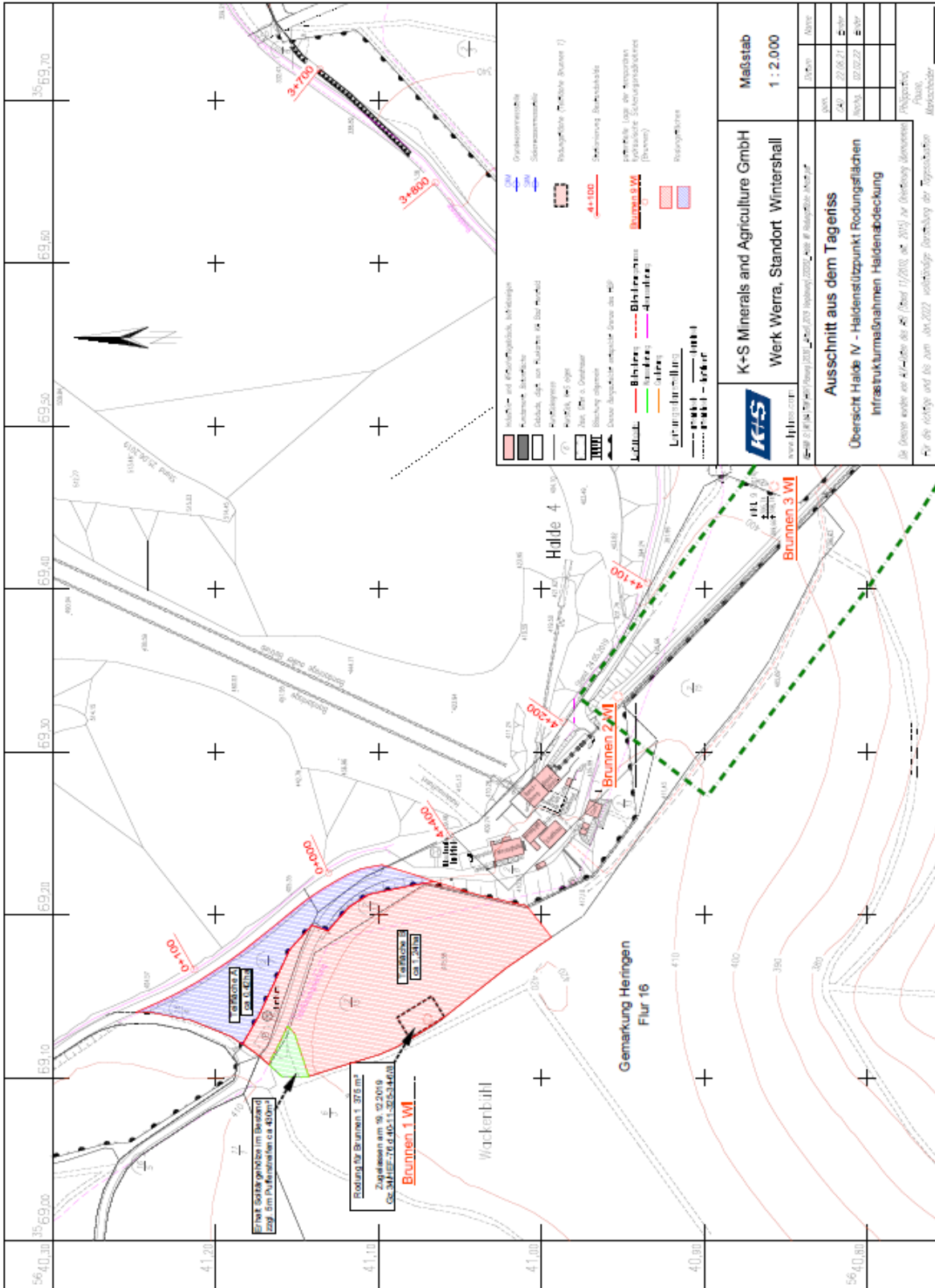
- 1 Ausschnitt aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen
- 2 Ausschnitt aus dem Tageriss, Haldenstützpunkt, Flächennutzung
- 3 Ausschnitt aus dem Tageriss, Haldenstützpunkt, Rodungsflächen
- 4 Verkehrskonzept  
(alle ohne Maßstab)



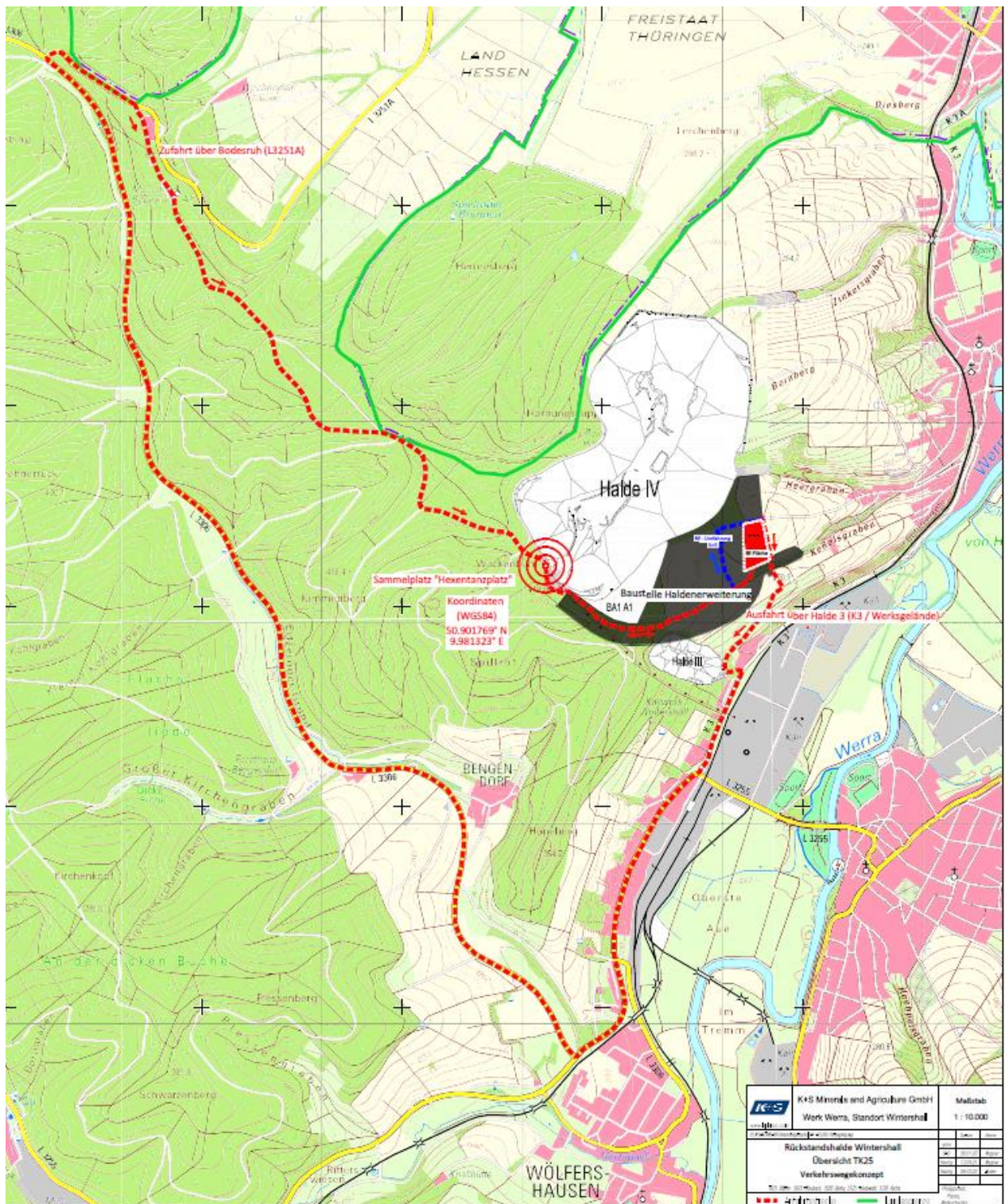
Anlage 1: Ausschnitt aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen,  
mit Eintragung der Infrastrukturfäche südwestlich an der Kalihalde (rote Fläche)



Anlage 2: Ausschnitt aus dem Tageriss, Haldenstützpunkt, Flächennutzung



Anlage 3: Ausschnitt aus dem Tageriss, Haldenstützpunkt, Rodungsflächen



Anlage 4: Verkehrswegekonzept

**Verteiler:**

Hessisches Landesamt für Natur-  
schutz, Umwelt und Geologie  
Postfach 32 09  
**65022 Wiesbaden**

[Landesplanung@hlnug.hessen.de](mailto:Landesplanung@hlnug.hessen.de)

Kreisausschuss des  
Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
Friedloser Str. 12  
**36251 Bad Hersfeld**

[landkreis@hef-rof.de](mailto:landkreis@hef-rof.de)

Magistrat der  
Stadt Heringen  
Obere Goethestraße 17  
**36266 Heringen (Werra)**

[astrid.heinz@heringen.de](mailto:astrid.heinz@heringen.de)

Dez. 26  
**im H a u s e**

Funktionspostfach Forsten und Jagd (RPKS)  
[Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de](mailto:Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de)

Dez. 27  
**im H a u s e**

Funktionspostfach Eingriffe (RPKS)  
[katharina.hellwig@rpks.hessen.de](mailto:katharina.hellwig@rpks.hessen.de)  
[sandra.fuchs@rpks.hessen.de](mailto:sandra.fuchs@rpks.hessen.de)

Dezernat 31.4  
**in Bad Hersfeld**

**Funktionspostfach Dezernat 31.4**

Dez. 33.2 (Immissionsschutz)  
**in Bad Hersfeld**

**Funktionspostfach Immissionsschutz HEF (RPKS)**  
**[Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de](mailto:Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de)**

Dez. 21.2-R-  
–Frau Potthoff-  
**im Hause**

**[karin.potthoff@rpks.hessen.de](mailto:karin.potthoff@rpks.hessen.de)**

Dezernat 21/1-Bauleitplanung  
Frau Scholz  
**im Hause**

**Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne (RPKS)**

**nachrichtlich:**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Abt. Ia Raumordnung und Landesplanung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
**65185 Wiesbaden**

**[annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de](mailto:annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de)**